



ESTATE PLANNING

Beratungsleitfaden 2025



Braucht Ihr Kind finanzielle Unterstützung? Beispielsweise für Studienkosten, den Kauf einer eigenen Immobilie oder im Falle eines Arbeitsplatzverlustes? Oder möchte Ihr Kind vielleicht den lang gehegten Traum von der Gründung eines eigenen Unternehmens verwirklichen oder das Familienunternehmen übernehmen? Ihre finanzielle Unterstützung kann dies möglich machen! Lassen Sie sich von diesem Ratgeber inspirieren.

SCHENKUNG

Eine häufig genutzte und relativ einfache Möglichkeit, ein Kind finanziell zu unterstützen, ist die Schenkung von Geld. Dies kann auf verschiedene Arten geschehen. Durch eine geschickte Nutzung von Freibeträgen und steuerlich begünstigten Schenkungsformen können Sie die Rendite Ihrer Schenkung erhöhen – nicht nur zum Zeitpunkt der Schenkung selbst, sondern auch zu einem späteren Zeitpunkt. Schenken ist eine vorteilhafte Möglichkeit, das aufgebaute Vermögen an die nächste Generation weiterzugeben. Die finanzielle Unterstützung für heute kann zugleich eine Gelegenheit sein, über Ihre Nachlassplanung nachzudenken.

Abhängig vom Umfang Ihres Vermögens und den geltenden Freibeträgen beträgt die Erbschaftsteuer für Ihr Kind schnell zwischen 10 % und 20 %, für Enkelkinder sogar zwischen 18 % und 36 %. Regeln Sie alles rechtzeitig und sorgfältig, um Erbschaftsteuer zugunsten Ihrer Erben zu sparen!

Achtung!

Für vermögende Personen gilt ein höherer Eigenanteil für Pflegeleistungen über die Allgemeine Gesetzliche Pflegeversicherung (AWBZ). Im Jahr 2024 werden bei Alleinstehenden 4 % des Vermögens oberhalb des Schwellenbetrags von 33.748 € als zusätzliches Einkommen zur Berechnung des Eigenanteils herangezogen. Für Paare gilt der doppelte Schwellenbetrag von 67.496 €. Stichtag hierfür ist der 1. Januar 2023.

STEUERFREIE SCHENKUNGEN

Als Eltern können Sie Ihrem Kind jährlich einen Betrag schenken, ohne dass darauf Steuern gezahlt werden müssen. Für das Jahr 2025 beträgt dieser Betrag 6.713 €. Schenken Sie einem Kind, das zwischen 18 und 40 Jahre alt ist (oder dessen Partner zwischen 18 und 40 Jahre alt ist), kann dieser Freibetrag einmalig auf 32.195 € erhöht werden.

Für Schenkungen zugunsten eines kostspieligen Studiums oder einer Ausbildung kann der Freibetrag sogar einmalig auf 67.064 € erhöht werden.

Achtung!

Am 13. Dezember 2024 hat Staatssekretär Van Oostenbruggen der Zweiten Kammer einen Evaluationsbericht zur einmalig erhöhten Schenkungsfreistellung sowie zur einmalig erhöhten Schenkungsfreistellung für ein teures Studium übermittelt. Aus dieser Evaluation ging hervor, dass kein Bedarf für beide einmalig erhöhten Schenkungsfreistellungen besteht. Die Stellungnahme der Regierung zu diesem Bericht wird im Frühjahr 2025 erwartet. Es ist möglich, dass die Regierung dann ankündigt, diese Schenkungsfreistellungen abzuschaffen, einzuschränken oder zu reformieren.

Achtung!

Die Schenkungsfreistellung für selbst genutztes Wohneigentum wurde ab 2024 vollständig abgeschafft.

SCHENKUNG AUF PAPIER

Sie möchten eine Schenkung machen, aber Sie wollen oder können den gesamten Betrag noch nicht in bar an Ihr Kind übergeben. In diesem Fall besteht die Möglichkeit einer sogenannten „notariellen Schuldanerkennung aus Freigebigkeit“, auch bekannt als Papier-Schenkungen. Sie erkennen an, Ihrem Kind einen bestimmten Betrag zu schulden, der erst nach Ihrem Tod fällig wird.

Der Vorteil besteht darin, dass Sie weiterhin über das (verschenkte) Vermögen und Ihre Liquidität verfügen und dennoch die Freibeträge der Schenkungsteuer nutzen. Gleichzeitig steht es Ihnen frei, die Schuld zwischenzeitlich zu tilgen und Ihrem Kind somit Geld zukommen zu lassen. Um mit dieser Schenkung auch Erbschaftsteuer zu sparen, müssen Sie Ihrem Kind jedoch jährlich tatsächlich 6 % Zinsen zahlen. Ihr Kind erhält dadurch finanzielle Unterstützung durch Zinsen und Tilgungen.

Achtung!

Die Papier-Schenkungen muss sowohl vom Schenker als auch vom Empfänger in Vermögensklasse 3 (Box 3) der Einkommensteuererklärung angegeben werden. Im System von Vermögensklasse 3 im Jahr 2025 entsteht ein Unterschied zwischen der Besteuerung der Forderung und dem Abzug der Schuld. Für die Forderung, die Ihr Kind gegen Sie hat, wird ein höherer pauschaler Prozentsatz (5,88 % in 2025) angesetzt als für die Schuld, die Sie gegenüber Ihrem Kind abziehen können. Der genaue Prozentsatz für die Schuld steht noch nicht fest, wird aber etwa 2,62 % betragen. Es ergibt sich also eine Differenz von 3,26 %!

Tipp!

Wenn Sie über mehrere Jahre hinweg eine Papier-Schenkungen an Ihr Kind leisten möchten, besteht die Möglichkeit, dies in einem Schritt für mehrere Jahre beim Notar zu regeln. Lassen Sie sich jedoch umfassend über die Bedingungen sowie die Vor- und Nachteile beraten.

SCHENKEN UNTER BEDINGUNGEN

Es kann vorkommen, dass eine Schenkungen über das eheliche Güterrecht oder einen Partnerschaftsvertrag unbeabsichtigt bei der Familie des Schwiegerkindes landet. Dies können Sie verhindern, indem Sie bei der Schenkungen eine Ausschlussklausel vereinbaren, sodass die Schenkungen Eigentum Ihres (Enkel-)Kindes bleibt. Durch die Schenkungen von Vermögen an Ihr Kind kann außerdem Ihre eigene finanzielle Leistungsfähigkeit unter Druck geraten. Wenn Sie schenken möchten, ohne finanziell von Ihrem Kind abhängig zu werden, können Sie die Schenkungen auch unter der Bedingung tätigen, dass sie von Ihnen widerrufen werden kann.

Achtung!

Ist Ihr Kind nach dem 1. Januar 2018 verheiratet, fällt Ihre Schenkungen nicht mehr in die eheliche Gemeinschaft. Ihr Kind kann jedoch gemeinsam mit dem Partner in den Eheverträgen bestimmen, dass Schenkungen dennoch zur Gemeinschaft gehören. In dieser Situation bleibt die Ausschlussklausel weiterhin relevant.

UNTERNEHMENSNACHFOLGE IN DER FAMILIE

Möchten Sie Ihr Unternehmen ganz oder teilweise an Ihr Kind übertragen? Mit der Unternehmensnachfolgeregelung (BOF, bedrijfsopvolgingsfaciliteit) im Erbschaftsteuergesetz können Sie das Unternehmensvermögen oder Ihre wesentlichen Beteiligungen steuerlich vorteilhaft auf Ihre Kinder übertragen. Die BOF gilt ausschließlich für aktive Unternehmen. Anlagegeschäfte sind nahezu vollständig ausgeschlossen.

Denken Sie rechtzeitig über Ihre Unternehmensnachfolge nach und lassen Sie sich umfassend beraten. Die Befreiung im Rahmen der BOF wurde zum 1. Januar 2025 geändert. Ab diesem Zeitpunkt gilt eine Befreiung von 100 % für Unternehmensvermögen bis zu 1.500.000 €. Für darüber hinausgehende Beträge sind noch 75 % steuerfrei. Für die dann noch fällige Schenkungsteuer kann ein zehnjähriger, verzinslicher Zahlungsaufschub gewährt werden. Die Regelung enthält unter anderem Bedingungen hinsichtlich der Besitzdauer für Sie als Schenker sowie für die Fortführung des Unternehmens durch den Erwerber.

FAMILIENDARLEHEN

Sie können Ihren Kindern selbstverständlich auch Geld leihen. Es ist nicht immer einfach, auch nicht für Ihre Kinder, eine Finanzierung bei einer Bank zu erhalten. Bei niedrigen Zinsen auf Festgeld kann ein Familiendarlehen eine attraktive Option sein. Treffen Sie jedoch geschäftsmäßige Vereinbarungen und halten Sie die Bedingungen – wie Zinssatz, Laufzeit, Tilgung, Verwendungszweck, Fälligkeit, Kündigungsgründe und etwaige Sicherheiten – klar und eindeutig fest. Dies sorgt für finanzielle und rechtliche Klarheit für Sie und Ihr Kind und beugt in der Regel unnötigen steuerlichen Problemen vor.

Achtung!

Beachten Sie, dass auch durch das System der Vermögensklasse 3 im Jahr 2025 ein Unterschied in der steuerlichen Belastung entsteht. Für die Forderung, die Sie gegenüber Ihrem Kind haben, wird im Jahr 2025 in Vermögensklasse 3 ein hoher pauschaler Prozentsatz (5,88 %) angesetzt. Handelt es sich bei dem Darlehen an Ihr Kind um ein sogenanntes Eigenheimdarlehen, das die steuerlichen Voraussetzungen erfüllt, ist der Zins bei Ihrem Kind zum tatsächlichen Zinssatz abziehbar.

EIGENHEIMDARLEHEN

Durch eine notarielle oder private Urkunde können Sie Ihrem Kind Geld für den Kauf, Umbau oder die Instandhaltung einer eigenen Immobilie leihen. Auf das Darlehen erhalten Sie von Ihrem Kind Zinsen. Für Sie gehört das (geschäftsmäßige) Darlehen zu Ihrem Vermögen in Vermögensklasse 3. Für die zu zahlende Steuer in Vermögensklasse 3 orientiert sich die Finanzverwaltung mittlerweile an den tatsächlichen Vermögensbestandteilen. Dabei werden fiktive Renditen angesetzt, die den tatsächlichen Renditewerten für Sparen oder Investieren nahekommen. Für Sparguthaben liegt dieser Wert deutlich niedriger als für Anlagen. Für Anlagen und andere Vermögenswerte, wie etwa ein gewährtes Darlehen an Ihr Kind, nimmt die Finanzverwaltung im Jahr 2025 eine fiktive Rendite von 5,88 % an.

Achtung!

Seit dem 1. Januar 2013 gelten auch für Eigenheimdarlehen innerhalb der Familie die neuen Regeln zum Abzug von Hypothekenzinsen. Das bedeutet, dass das Darlehen innerhalb von 30 Jahren vollständig und mindestens annuitätisch getilgt sein muss. Damit der Zinsabzug bei einem privaten

Darlehen gewährleistet ist, muss Ihr Kind dem Finanzamt die Angaben zum Eigenheimdarlehen melden. Die Darlehensdaten sind jährlich in der Einkommensteuererklärung anzugeben. Dies gilt sowohl für neue Darlehen als auch bei Änderungen eines bestehenden Eigenheimdarlehens.

Achtung!

Es ist ratsam, für das Darlehen ein Sicherungsrecht zu vereinbaren – nicht nur zur Sicherstellung der Rückzahlung, sondern auch, um den geschäftlichen Charakter steuerlich zu unterstreichen. Für die Eintragung einer Hypothek müssen Sie einen Notar aufsuchen.

DARLEHEN UND SCHENKUNG DURCH KASSENKREISLAUF

Sie können Ihr Kind zusätzlich finanziell unterstützen, indem Sie das Eigenheimdarlehen beispielsweise mit einem sogenannten Kassenkreislauf ergänzen. Im selben Jahr, in dem das Kind Ihnen Zinsen zahlt, schenken Sie einen Betrag innerhalb des jährlichen Freibetrags (2025: 6.713 €). Ihr Kind profitiert so bei einem Eigenheimdarlehen von der steuerlichen Zinsabzugsfähigkeit und von der steuerfreien Schenkung, während Sie einen Teil der Zinsen steuerfrei zurückgeben können. Die Schenkung und die Zinszahlung müssen jedoch voneinander getrennt erfolgen und dürfen nicht miteinander verrechnet werden, da sonst der steuerliche Vorteil entfällt.

BÜRGSCHAFT

Falls Ihr Kind bei einer Bank nicht aus eigener Kraft einen (zusätzlichen) Kredit aufnehmen kann, können Sie als Eltern als Bürge auftreten. Dies kann für die gesamte Darlehenssumme oder auch nur für einen Teil erfolgen. Damit geben Sie der Bank zusätzliche Sicherheit. Mit einer Bürgschaft für ein hypothekarisches Darlehen behält das Kind das Recht auf Abzug der Hypothekenzinsen.

RISIKOTRAGENDE BETEILIGUNG

Zum Abschluss noch ein letzter Tipp: Plant Ihr Kind, sich selbstständig zu machen, ist ein Darlehen möglicherweise die naheliegende Option. Vielleicht ist aber eine Beteiligung Ihrerseits als Risikoträger im neu gegründeten Unternehmen Ihres Kindes für beide Seiten interessant. Es gibt verschiedene Möglichkeiten, dies zu gestalten. Sprechen Sie uns gerne an!

KONTAKT

E-Mail: info@esj.nl
Telefon: +31 (0)88 0 320 600

Haftungsausschluss

Obwohl bei der Erstellung dieses Beratungsleitfadens größte Sorgfalt angewandt wurde, wird keine Haftung für Unvollständigkeiten oder Fehler übernommen. Aufgrund des breiten und allgemeinen Charakters des Leitfadens ist er nicht dazu bestimmt, sämtliche Informationen bereitzustellen, die für finanzielle Entscheidungen erforderlich sind.